

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Stand: 15.11.2023

Learning Agreement (Lernvereinbarung) für Studien- und Projektaufenthalte bei Partnerhochschulen

▪ Was ist ein Learning Agreement (LA):

Im Learning Agreement vereinbaren Studierende **vor oder kurz nach Beginn Ihres Aufenthalts** mit ihrer Heimathochschule und der Partnerhochschule ihren Studienplan für das Auslandssemester.

▪ Wer sollte bzw. muss ein Learning Agreement abschließen?

1. Studierende, die ein Theoriesemester (= Vorlesungsbesuch) an einer Partnerhochschule oder als sogenannte Free Mover an einer anderen ausländischen Hochschule absolvieren.

2. Die Durchführung einer **F+E-Arbeit** oder eines **Mechatronik-Masterprojekts** bei einer Partnerhochschule setzt in jedem Fall die schriftliche Genehmigung des Modulbeauftragten des Studiengangs voraus. Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Anerkennung eines im Ausland durchgeführten Masterprojekts in einem Learning Agreement verbindlich festzuhalten.

In der Fakultät TEC wird zwischen Theoriesemestern bei *Partnerhochschulen weltweit* und *ERASMUS Partnerhochschulen* unterschieden.

Bei Aufenthalten an *Partnerhochschulen weltweit* ist ein LA von Seiten der Fakultät Technik nicht verpflichtend. Der Abschluss eines LA wird jedoch empfohlen, da auf diese Weise abgesichert werden kann, dass Ihre Leistungen verbindlich für das Studium an der Hochschule Reutlingen anerkannt werden.

- ! Bei Aufenthalten im Rahmen des *ERASMUS-Stipendienprogramms* der EU ist der Abschluss eines LA verpflichtend. ERASMUS Partnerhochschulen sind auf der Webseite und in Infomaterialien klar gekennzeichnet. Falls Sie für ein Theoriesemester an eine ERASMUS-Partnerhochschule gehen, erhalten Sie programmspezifische Informationen bereitgestellt.

Wenn Sie außerhalb eines Kooperationsprogramms der Hochschule Reutlingen einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren (als sog. *Free Mover*), wird dringend zum Abschluss eines Learning Agreements geraten. Bei der Wahl der ausländischen Hochschule ist zu beachten, dass diese staatlich anerkannt sein und Qualitätsstandards erfüllen muss, um eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen für das Studium in Reutlingen zu ermöglichen.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens in der Fakultät Technik:

1. Vor dem Aufenthalt

Im Vorfeld Ihres Auslandssemesters erhalten Sie zu gegebener Zeit von der Partnerhochschule Informationen zu wählbaren Lehrveranstaltungen, Stundenplänen und Verfahren.

Bitte erstellen Sie Ihr Learning Agreement auf dieser Grundlage.

▪ Ausfüllhinweise:

Tragen Sie im Formular „Learning Agreement/Notenankennung“ im oberen Teil der Tabelle zuerst Ihre persönlichen Daten und Angaben zum Auslandsaufenthalt ein.

Im unteren Tabellenteil tragen Sie alle erforderlichen Informationen zu den Lehrveranstaltungen ein, für die eine Anrechnung geplant ist.

Unter ‚Modul HSRT‘ geben Sie die Module aus Ihrem Heimatstudiengang an, die durch im Ausland besuchte Lehrveranstaltungen ersetzt werden sollen.

„Prüfungsnr. Modul“: diese Angabe wird durch den Prüfungsbeauftragten des Studiengangs ergänzt.

Unter ‚Modul Ausland‘ führen Sie die an der ausländischen Hochschule belegten Lehrveranstaltungen mit Titel und Modulnummer auf.

- ! Es wird für jeden Kurs eine Modulbeschreibung mit Angaben zu Inhalten, Lernzielen/vermittelten Kompetenzen, Stundenumfang und Prüfungsart benötigt (grundsätzlich in englischer Sprache. Sofern Kursbeschreibungen nur in einer anderen Sprache verfügbar sind, müssen Sie selbst die wichtigsten Informationen zusammenfassen).

- Schicken Sie das maschinell ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene LA zusammen mit allen für die Anerkennungsentscheidung benötigten Kursbeschreibungen der Partnerhochschule im PDF-Format per E-Mail an Nadja.Lobensteiner@reutlingen-university.de. Ohne Kursbeschreibung ist grundsätzlich keine Anerkennung möglich.

- ! Es wird empfohlen, das LA möglichst vor der Abreise einzureichen. Falls der Stundenplan noch nicht bekannt oder Änderungen zu erwarten sind, sollte das LA spätestens zwei Wochen nach Beginn des Aufenthalts zur Prüfung vorgelegt werden.

- Nadja Lobensteiner prüft Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit und holt von den Lehrpersonen an der Hochschule Reutlingen die Entscheidung über die Anerkennbarkeit der im Ausland belegten Kurse ein. Anschließend bestätigt der/die Prüfungsbeauftragte des Studiengangs durch seine/ihre Unterschrift die Verbindlichkeit des Learning Agreements. Eine Kopie des unterschriebenen LA geht an den/die Studierende/n.

2. Während des Aufenthalts

Sollten während Ihres Aufenthalts Änderungen am LA notwendig werden, können nach Rücksprache mit den Ansprechpersonen der Fakultät Technik Änderungen vorgenommen werden. Möchten Sie eine Änderung am LA vornehmen, schicken Sie das Formular mit Änderungen per E-Mail an Nadja.Lobensteiner@reutlingen-university.de

3. Nach dem Aufenthalt

Nach der Rückkehr aus dem Ausland reichen Sie baldmöglichst das Transcript of Records (Notenübersicht der ausländischen Hochschule) und das Learning Agreement (mit evtl. Änderungen) per E-Mail bei Nadja Lobensteiner ein.

ERASMUS-Studierende müssen für die Notenankennung zusätzlich das Formular „Learning Agreement/Notenankennung“ ausfüllen.

Die ausländischen Noten und Credits werden in das deutsche Notensystem umgerechnet. Die Anerkennung wird von dem/der Prüfungsbeauftragten des Studiengangs durch Unterschrift bestätigt und die Noten an das Prüfungsamt übermittelt. Sie erhalten eine Scan per E-Mail zugeschickt.

Der Antrag auf Anerkennung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf den Auslandsaufenthalt folgenden Semesters zu stellen.

Die Notenverbuchung im HIP erfolgt fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters nach Rückkehr aus dem Ausland.

Falls Noten angerechnet werden sollen, die nicht im LA aufgeführt sind bzw. wenn kein LA abgeschlossen wurde, muss nachträglich das Formular „Learning Agreement“ ausgefüllt und zusammen mit entsprechenden Modulbeschreibungen eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren nach dem Aufenthalt bis zu zwei Wochen dauern kann.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an

Dr. Nadja Lobensteiner, Koordinatorin Internationales, E-Mail: Nadja.Lobensteiner@reutlingen-university.de oder

Prof. Dr.-Ing. Ertugrul Sönmez, Auslandbeauftragter der Fakultät Technik, E-Mail:
ertugrul.soenmez@reutlingen-university.de

Weiterführende Informationen: Auf der Webseite der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) finden Sie alle Rechtsgrundlagen, Grundsätze und Empfehlungen, die die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen regeln: <https://www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/>